

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 81 (1955)
Heft: 6

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

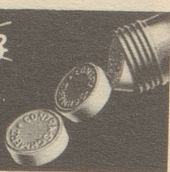
Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Contra-Schmerz

hilft bei Kopfweg, Migräne,
Zahnweg, Monatsschmerzen,
ohne Magenbrennen zu
verursachen.

12 Tabletten Fr. 1.90



Sternen Oberrieden. Sch.

Direkt am See zwisch. Thalwil u. Horgen Tel. (051) 9205 04

Ein wirklicher Genuß Gast zu sein.

Grill-Room, «TRAUBENSTUBE» Wynau

bei Langenthal, an der Zürich-Bern-Straße

Tel. (063) 3 60 24 Familie P. Egger



Seidenweiche Haare

KONZENTRAT-Shampoo FRANCO-SUISSE

wirkt sicher
gegen fette
Haare.

Mild und zart - auch
für empfindlichste Haut

Grosse Tube Fr. 2.75
Kleine Tube Fr. .65



Ihr Haar braucht dieses Shampoo

Schuppenfreie Haare

Brennessel - Petrol - KONZENTRAT FRANCO-SUISSE

Das einzige
Haarwasser mit
der absoluten
Garantie gegen
Haarausfall
und hartnäckige
Schuppen



Grosse Flasche Fr. 6.70
Kleine Flasche Fr. 5.-



Erfolg oder Geld zurück

Tadellose Frisur

BEL-FIX FRANCO-SUISSE

Das neue
Haar-
Fixativ
mit den 3
grossen
Vorteilen



Tube Fr. 2.30

Das Lebens-Elixir für Ihre Haare

Alle 3 Produkte erhalten Sie im guten Fachgeschäft | Engros: Ewald & Co. AG. Pratteln / Basel

DIE



FRAU

den Hinterteil schoß, was diesen ein paar Tage lang schmerzte, aber weiter keine Folgen hatte, daß ein solcher Rohling – durchaus gerechterweise bestraft wurde, – aber wir wissen nun auch, daß der Vater des vierjährigen Knaben, der mit einem Kleiderbügel seinem Sohn die oben beschriebenen Verletzungen beibrachte – weil er ihn am Abend beim Heimkommen um viertel vor zehn (es war mitten im Sommer) auf der Terrasse der Wohnung antraf statt im Bett, wohin er eines verlorenen Geldbeutels (mit einem Franken) wegen ohne Mittagessen geschickt worden war: wir wissen, daß dieser Vater vom Bundesgericht von jeder Strafe freigesprochen wurde.

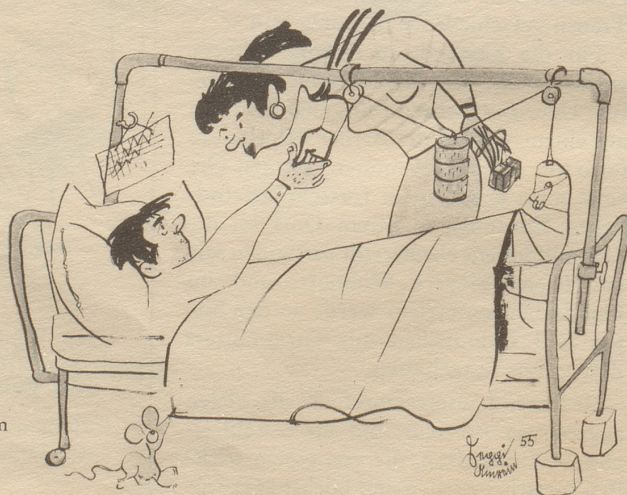
Vermutlich fühlen sich die Herren in Lausanne mit diesem Wahrspruch im Einklang mit unserm Strafgesetzbuch, nachdem offenbar wegen Kindsmißhandlung nur bestraft werden kann, wer seinen Sohn zum Krüppel schlägt oder zum Kretin prügelt. Vernimmt man allerdings die Meinung des Bundesgerichts, es habe nichts auf sich, wenn ein Kind als Folge einer Züchtigung sich einmal erbrechen, vorübergehend Kopfschmerzen oder leichte Fieber habe oder auch nur für kurze Zeit ohnmächtig sei (fünf Minuten, zehn Minuten oder mehr – verehrte Herren Bundesrichter?), dann sind allerdings ein paar Striemen und subkutane Blutungen nicht des Aufhebens wert.

In der Tat kann nach unserm Strafgesetzbuch wegen Kindsmißhandlung nur bestraft werden, wer mit seiner Tat eine schwere Beeinträchtigung der Gesundheit

oder der geistigen Entwicklung auslöst, und man muß dem Bundesgericht zugute halten, daß es erwogen hat, man könnte allenfalls untersuchen, ob nicht der Tatbestand der Körperverletzung Anlaß zur Strafe geboten hätte. Dazu wäre ein Antrag nötig gewesen, aber wer hätte diesen Antrag stellen sollen? Niemand anders als der Vater selbst, denn der muß ja für das Kind handeln. Neben dem Vater wäre allerdings auch die Vormundschaftsbehörde zum Antrag auf Bestrafung wegen Körperverletzung zuständig gewesen. Die war im vorliegenden Fall aber irrtümlicherweise der Auffassung, es handle sich um eine Kindsmißhandlung (wie kann man auch!), und darum wäscht das hohe Bundesgericht seine Hände in Unschuld und spricht den Vater frei, klipp und klar und ohne jeden Vorbehalt. Es wird mit diesem Spruch wohl seine juristische Richtigkeit haben.

Was aber zu fragen erlaubt ist: hat jemand gehört, das Bundesgericht habe dem Vater zum mindesten eine Ermahnung auf seinen weiteren Lebensweg mitgegeben? Hätten die Paragraphen das Bundesgericht dazu nicht ermächtigt, oder hat's das Herz den Herren Bundesrichtern nicht eingegeben? Ruodi

Ich verspreche mir nicht viel von Ermahnungen, Ruodi. Im übrigen habe ich ja in dieser Sache keine Meinung zu haben. Ich hab's in einer Gesellschaft versucht, und ein Männerchor hat gesagt, da sehe man wieder, was für ein Glück es sei, daß man die Frauen von Rechtsprechung und Gesetzgebung fernhalte.



«Ich ha bim Slalom s Bei broche.»

«Ja du seisch? Gwüß wägem gwichste Bode?»